

2006 -09- 08

zu 4660 /J lebensministerium.at

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0083-I 3/2006

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. SEP. 2006

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 14. Juli 2006, Nr. 4660/J, betreffend Pflanzenschutzmittel: Amtliche Kontrolltätigkeit – Anwendungskontrollen durch die Bundesländer im Jahr 2005

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 14. Juli 2006, Nr. 4660/J, betreffend Pflanzenschutzmittel: Amtliche Kontrolltätigkeit - Anwendungskontrollen durch die Bundesländer im Jahr 2005, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Regelung von Grundsätzen Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87/2005 wurde das Pflanzenschutzgrundgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, dahingehend novelliert, dass im § 3a leg. cit. Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln normiert wurden sowie bei der Erstellung der Berichte über Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG die integrierten Kontrollvorgaben nach gemeinschaftlichen Vorschriften zu beachten sind. Organisatorische Regelungen fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder.



Niederösterreich hat aufgrund des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, ein Ausführungsgesetz erlassen (LGBI. 6170-2 vom 21.07.2006). Burgenland hat ein entsprechendes Gesetz bereits beschlossen, jedoch noch nicht erlassen. Steiermark und Kärnten hatten bereits einen Entwurf eines Landesgesetzes in Begutachtung. Der Entwurf des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2006 ist derzeit in Begutachtung.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die amtliche Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt im Kompetenzbereich der Länder. Es liegt daher auch im Kompetenzbereich der Länder zu entscheiden, wer mit der Durchführung der Anwendungskontrollen von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG im jeweiligen Bundesland beauftragt wird. In den meisten Bundesländern erfolgt die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Organisationseinheiten im Amt der Landesregierung.

Hinsichtlich der Kontrollen der AMA wird davon ausgegangen, dass es sich hier um Kontrollen im Bereich „Cross Compliance“ und/oder im Bereich von „ÖPUL“ handelt.

Zu den Fragen 8 bis 11:

Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorschriften dafür treffen, dass amtlich überprüft wird, ob die Anwendung der Pflanzenschutzmittel den in der Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Probenziehung ist nicht ausdrücklich normiert.

Demnach sind im Rahmen der amtlichen Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den aktuellen Vorgaben und Interpretationen der Europäischen Kommission auch Probenentnahmen auf den Feldern (z.B. Blatt- oder Bodenproben) zum Zeitpunkt der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln prinzipiell vorgesehen.

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zu den Fragen 12 bis 20:

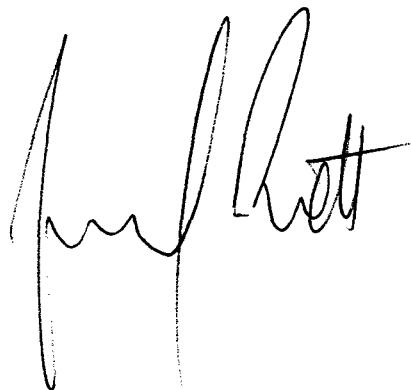
Im Zuge der Meldepflicht nach Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG werden die jährlichen Berichte der Länder, welche in Form einer kurzen tabellarischen Zusammenfassung übermittelt werden, seitens des BMLFUW für ganz Österreich zusammengefasst und der EU-Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten bis spätestens 1. August des dem Kontrolljahr folgenden Jahres weitergeleitet. Der Kontrollbericht für 2005 ist auch im Internet des Lebensministeriums einsehbar (<http://www.landnet.at/article/archive/5196>).

Im Übrigen wird auf den Zuständigkeitsbereich der Länder hingewiesen.

Anlage

Kontrollbericht 2005

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Reinhart".

# ÖSTERREICH

## **Bericht 2005**

Amtliche Kontrollmaßnahmen  
gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG  
über die Inverkehrbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

# AUSTRIA

## **Report 2005**

Officially control measures  
in accordance with article 17 of Directive 91/414/EEC  
concerning the placing on the market and the use  
of plant protection products

Zusammengestellt vom:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft

Referat III/9a

Stubenring 12

1012 Wien

# **ORGANISATION DER AMTLICHEN KONTROLLTÄTIGKEITEN**

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vom 19. Juni 1997, BGBl. Nr. 60/1997, trat am 2. August 1997 in Kraft und regelt die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln, sowie die Zulassung, die Kennzeichnung und Verpackung, die Bewerbung und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln sowie die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln.

Gemäß § 28 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 i.d.g.F. obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes - mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 bis 3 (Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) und Abs. 10 der Amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

Die Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Kontrolle wird nicht von Bundesseite durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 i.d.g.F. geregelt, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die Bundesländer haben dazu eigene Landesgesetze erlassen.

Der nachstehende Bericht teilt sich daher in zwei Abschnitte, wobei der erste Abschnitt sich auf die Kontrolle der Inverkehrbringung und der zweite Abschnitt sich auf die Kontrolle der Anwendung bezieht.

## **1. ABSCHNITT**

**Amtliche Kontrollmaßnahmen  
gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG  
über die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln**

---

**Bericht der Amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle  
des Bundesamtes für Ernährungssicherheit  
Spargelfeldstraße 191  
1220 Wien**

# **Bericht über Kontrollmaßnahmen im Jahr 2005**

## **gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG**

### **1. Einleitung**

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Inverkehrbringens, der Kennzeichnung und der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln liegt in Österreich gem. § 28 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF beim Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Im Jahr 2005 wurden von den zuständigen Aufsichtsorganen Betriebskontrollen sowohl im Großhandel als auch im Detailvertrieb durchgeführt.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde ein Kontrollplan, der sich in zwei Teilbereiche (Betriebskontrollplan und Stichprobenkontrollplan) teilte, ausgearbeitet.

Schwerpunktmäßig wurden die Kontrollen - wie auch in den Vorjahren - breit gestreut, die Auswahl der Präparate betreffend hinsichtlich Wirkstoffgruppen und Wirkungstyp, daneben wurden jeweils auch parallel importierte Pflanzenschutzmittel begutachtet.

#### **Betriebskontrollplan:**

Ziel dieser Kontrollaktivität war grundsätzlich die Überprüfung der Zulässigkeit der Inverkehrbringung eines Pflanzenschutzmittels vor Ort, d.h., dass alle oder (sofern verfügbar) mindestens 10 vorgefundene Präparate grundsätzlich dahingehend zu überprüfen waren, ob es sich um zugelassene Pflanzenschutzmittel handelt bzw. die Produkte in den Geltungsbereich des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF fallen.

Dieser Kontrollplan umfasste insgesamt 200 Betriebe, die im Rahmen der Betriebskontrollen im Jahr 2004 nicht kontrolliert worden sind, wobei die regionale Verteilung innerhalb des Bundesgebietes quantitativ wie folgt festgelegt wurde: Niederösterreich: 60, Oberösterreich: 35, Steiermark: 30, Kärnten: 20, Burgenland und Wien: je 15, Salzburg und Tirol: je 10 sowie Vorarlberg: 5 Betriebe.

Zusätzlich wurde auch die nachfassende Kontrolle von 53 im Jahr 2004 kontrollierter Betriebe, bei denen mehr als ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel vorgefunden wurde, im Kontrollplan veranschlagt.

### Stichprobenkontrollplan:

Dieser Kontrollplan umfasste 90 Proben, wobei alle Proben für eine Kennzeichnungskontrolle sowie davon 50 Proben für eine Untersuchung bestimmter physikalisch-chemischer Parameter durch das Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien der AGES vorgesehen wurden.

## **2. Information zur Organisation der Kontrolle**

- Organisation:

Die Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Abwicklung der Amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle lag mit Ausnahme der mit Außendienst verbundenen Aufgaben, insbesondere solchen der Verkehrskontrolle sowie Betriebskontrolle, welche vom „Zentrum Kontrollorgane“, wahrgenommen wurden, bei der Abteilung Pflanzenschutzmittelzulassung und Risikomanagement des Institutes für Pflanzenschutzmittelbewertung und -zulassung, die sich zur Durchführung der chemisch-physikalischen Analysen des Kompetenzzentrums Rückstandsanalytik Wien (AGES) bediente.

### Kontaktpersonen:

- Dipl.-Ing. Robert Womastek, Institutsleiter - Institut für Pflanzenschutzmittelbewertung und -zulassung

A-1220 Wien, Spargelfeldstraße 191

Tel.: +43 (0) 50 555-33400

E-Mail: [robert.womastek@ages.at](mailto:robert.womastek@ages.at)

- Dr. Johann Kohl, Abteilungsleiter – Abteilung Pflanzenschutzmittelzulassung und Risikomanagement

A-1220 Wien, Spargelfeldstraße 191

Tel.: +43 (0) 50 555-33410

E-Mail: [johann.kohl@ages.at](mailto:johann.kohl@ages.at)

- Dipl.-Ing. Josef Mittendorfer - Leiter Zentrum Kontrollorgane

A-4021 Linz, Wieningerstraße 8

Tel.: +43 (732) 381261-246

E-Mail: [josef.mittendorfer@ages.at](mailto:josef.mittendorfer@ages.at)

Detaillierte Kennzeichnungskontrollen, Anzeigenerstattungen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie die damit verbundenen administrativen Tätigkeiten lagen im Aufgabenbereich der Abteilung Pflanzenschutzmittelzulassung und Risikomanagement, für die erforderlichen chemischen und physikalischen Analysen wurde das Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik Wien (AGES) beauftragt.

Für das Berichtsjahr 2005 wurde von der Abteilung Pflanzenschutzmittelzulassung und Risikomanagement des Bundesamtes für Ernährungssicherheit ein Schema für routinemäßige Stichprobenkontrollen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln ausgearbeitet. Die Proben wurden hinsichtlich des Wirkstoffgehaltes, ausgewählter physikalisch-chemischer Parameter sowie hinsichtlich der Kennzeichnung kontrolliert.

Jene Pflanzenschutzmittel, die im Zuge der Kontrolle des Inverkehrbringens am Lager (Betriebskontrolle) des kontrollierten Betriebes vorgefunden worden sind, wurden ebenfalls einer Kurzprüfung hinsichtlich folgender Kennzeichnungsparameter unterzogen: Angabe der Bezeichnung „Pflanzenschutzmittel“, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Handelsbezeichnung, Wirkungstyp, Art der Zubereitung, chemikalienrechtliche Einstufung, Verpackungszustand hinsichtlich Qualität und Eignung sowie Vorhandensein einer Chargennummer.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 56 der lt. Plan zu ziehenden chemischen Pflanzenschutzmittel beprobt sowie 20 davon einer physikalisch-chemischen Analyse zugeführt.

### **3. Bericht über Kontrollmaßnahmen**

#### 3.1. Kontrolle des Inverkehrbringens

	Total
Betriebsinspektionen	439
Beanstandungen	848

### 3.2. Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung

	Inspektionen	Beanstandungen
Verpackung (§ 21 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997)	4116	2
Kennzeichnung (§ 20 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997)	4116 - Kurzinspektion	50

### 3.3. Kontrolle der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln

Analysen insgesamt	114
--------------------	-----

	Analysen	Beanstandungen
Identifikation des Wirkstoffes	25	---
Wirkstoffgehalt	25	2
Physikalisch chemische Eigen-schaften	64	---

### **4. Schlussfolgerung**

Die im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegene Anzahl an Betriebskontrollen und die damit verbundenen Beanstandungen lassen sich einerseits durch eine Expansion der Kontrollaktivitäten, die aufgrund interner Strukturänderungen erreicht werden konnte, erklären, andererseits sind in Österreich aufgrund Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 v. 20.11.2002 mit Ablauf des 25.7.2003 die Zulassungen von 71 Pflanzenschutzmitteln widerrufen worden, deren Wirkstoffe nicht notifiziert wurden – ein Umstand, der vom Handel nicht konsequent genug beachtet wurde und daher in weiterer Folge die hohe Anzahl an Beanstandungen erklärt.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass das massive Auftreten von unrechtmäßiger Inverkehrsetzung von Pflanzenschutzmitteln insofern begünstigt wird, als die Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens zur Genehmigung von Parallelimporten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind – ein Umstand, der vielfach ausgenutzt wird, um illegale Ware (z.B. Produktfälschungen) innerhalb der Gemeinschaft entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr zu bringen.

## **2. ABSCHNITT**

**Amtliche Kontrollmaßnahmen  
gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG  
über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

---

**Bericht der Landesbehörden in den Bundesländern**

**Burgenland**

**Kärnten**

**Niederösterreich**

**Oberösterreich**

**Salzburg**

**Steiermark**

**Tirol**

**Vorarlberg**

**Wien**

# **Bericht der Landesbehörden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien über Kontrollmaßnahmen im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2005 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG**

## **1. Einleitung**

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Verbraucher liegt in Österreich im Kompetenzbereich der Bundesländer. Für die Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden entsprechende Landesgesetze erlassen.

## **2. Bericht über Kontrollmaßnahmen**

### **2.1. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland Burgenland**

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Art. 3 Abs. 3	34	37
Anwendung nicht zugelassener Erzeugnisse		--
Unzulässige Anwendung zugelassener Erzeugnisse		--
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften		14
Lagerung		23

### **2.2. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland Kärnten**

	Kontrollen	Beanstandungen
Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen nach dem Kärntner Chemikaliengesetz	333	39
Anwendung nicht zugelassener Produkte	333	3
Unzulässige Anwendung zugelassener Produkte	333	0
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	333	1

Führen von Aufzeichnungen	333	15
Nachweis der Sachkunde	333	15
Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	333	4
Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten	168	1

### 2.3. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland

#### Niederösterreich

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Art. 3 Abs. 3	85	36
Anwendung nicht zugelassener Erzeugnisse	85	0
Unsachgemäße Lagerung	85	20
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	85	10
Unzulässige Anwendung zugelassener Erzeugnisse	85	0

### 2.4. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland

#### Oberösterreich

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 3	406	90
Anwendung nicht zugelassener Erzeugnisse	150	33
Unzulässige Anwendung zugelassener Erzeugnisse	150	4
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	402	17
Lagerung	406	36

### 2.5. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland Salzburg

	Kontrollen	Beanstandungen
Anwendung nicht zugelassener Erzeugnisse	27	0
Anwendung zugelassener Erzeugnisse	31	2
Beachtung von Sicherheitsvorschriften	31	3
Lagerung	25	3

## 2.6. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland

### Steiermark

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle der sachgemäßen Anwendung (Einhaltung der Anwendungshinweise der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis)	137	0
Kontrolle der Anwendung nicht zugelasse- ner Produkte	179	64
Kontrolle der unzulässige Anwendung zuge- lassener Produkte	20	0
Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Schutzkleidung, Atemschutz)	179	59
Kontrolle der Lagerbedingungen (versperr- barer Metallschrank)	179	15
Kontrolle der Anwendung durch einen nicht befugten Anwender (Sachkundenachweis, Ausbildungsnachweis)	179	0

## 2.7. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland Tirol

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 3	10	0
Anwendung nicht zugelassener Produkte	10	2
Unzulässige Anwendung zugelassener Pro- dukte	10	0
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	10	5
Lagerung	10	1
Andere	10	0

## 2.8. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland

### Vorarlberg

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 3	--	--
Anwendung nicht zugelassener Produkte	11	2
Unzulässige Anwendung zugelassener Produkte	11	1

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	1	0
Lagerung	10	0
Anwendung durch einen nicht befugten Anwender	--	--

## 2.9. Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher im Bundesland Wien

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 3	11	10
Anwendung nicht zugelassener Produkte	11	0
Unzulässige Anwendung zugelassener Produkte	11	0
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	11	2
Lagerung	11	8

-----